

§ 11

Arrest und Pfändungsvollzug im schweizweiten Vollstreckungsraum

FELIX C. MEIER-DIETERLE

Inhaltsübersicht

I. Territorialitätsprinzip	155
II. Schweizweite Sicherung der Vollstreckung	156
A. Arrestbewilligung	156
B. Arrestvollzug	156
C. Pfändungsvollzug, Konkurseröffnung	156
III. Vollstreckung am Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz	157
IV. Vollstreckung am Arrestort, Wohnsitz/Sitz des Schuldners im Ausland	157
V. Vollstreckung am Arrestort, Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz	157
A. Ausgangslage	157
B. Rechtsprechung	158
C. Örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Arrestort	159
D. Einzelfragen	162
VI. Fazit	163

I. Territorialitätsprinzip

Das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip fordert eine Souveränitätsabgrenzung auf Grund der Staatsgrenzen, es verbietet jegliche Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet.¹ Ausländischen Zwangsvollstreckungsbehörden ist es daher untersagt, auf dem Gebiet der Schweiz Zwangsvollstreckungsmassnahmen (nach ausländischem oder Schweizer Recht) selbständig durchzuführen.²

Das Territorialitätsprinzip gilt auch innerhalb der Schweiz. Art. 1 SchKG regelt die Einteilung der Schweiz in Betreibungs- und Konkurskreise, Art. 4 SchKG die Rechtshilfe bei Amtshandlungen in verschiedenen Kreisen und Art. 89 SchKG die Rechtshilfe bei einer Pfändung. Dieses Regime herrschte 1995, als Daniel Staehelin seinen berühmten und vielzitierten Aufsatz über die inter-

1 KUKO SchKG-SCHWANDER, Art. 30a N 23f., in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), Kurzkomentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. Aufl., Basel 2014 (KUKO SchKG-BEARBEITER/-IN); BSK SchKG I-ACOCCELLA, Art. 38 N 34, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I (Art. 1–158), 3. Aufl., Basel 2021 (BSK SchKG I-BEARBEITER/-IN); DANIEL STAEHELIN, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, AJP 1995, 259 ff., 261 f.

2 Art. 271 StGB, Verbotene Handlungen für einen fremden Staat.

nationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht publizierte.³

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des SchKG im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung und der Inkraftsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens am 1.1.2011 Bewegung in dieses starre Prinzip gebracht.

II. Schweizweite Sicherung der Vollstreckung

A. Arrestbewilligung

Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, *die sich in der Schweiz befinden*, mit Arrest belegen lassen (Art. 271 Abs. 1 SchKG).⁴ Vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung hatte ein für eine Arrestbewilligung zuständiges Gericht nur die Kompetenz, Arrestbefehle, die Vermögen des Schuldners in seinem Gerichtsbezirk betrafen, zu erlassen. Das Bundesgericht schreibt unter Verweis auf die Botschaft dazu: «Die Schaffung eines einheitlichen schweizweiten Vollstreckungsraums war ein erklärtes Ziel der Anpassung des SchKG an den mit der ZPO verwirklichten schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraum. Damit sollte die Sicherung und Vollstreckung von Geldforderungen effizienter gestaltet werden».⁵

B. Arrestvollzug

Im Gegensatz zur gesetzlich geregelten Kompetenz des Arrestgerichts, schweizweite Arrestbefehle zu erlassen (1. Stufe), fehlte eine gesetzliche Regelung dazu, ob ein schweizweiter Arrestvollzug zulässig sei (2. Stufe). Die Problematik lag darin, dass Art. 275 SchKG für den Arrestvollzug (nur) die Art. 91–109 SchKG über die Pfändung sinngemäss als anwendbar erklärte, nicht aber Art. 89 SchKG, der Grundlage für den rechtshilfeweisen Pfändungsvollzug darstellte. Das Bundesgericht hat die kontrovers diskutierte Frage unter Verweis auf die Einführung eines schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraum entschieden.⁶ Der rechtshilfeweise Arrestvollzug über ein Lead-Betreibungsamt ist damit zulässig (2. Stufe). Mit einer geplanten Änderung von Art. 275 SchKG und dem Verweis auch auf Art. 89 SchKG wird diese Rechtsprechung kodifiziert.⁷

C. Pfändungsvollzug, Konkurseröffnung

Erhebt der Schuldner keine Arresteinsprache oder wird diese abgewiesen (Art. 278 SchKG), muss der Gläubiger den Arrest rechtzeitig prosequieren (Art. 279 SchKG). Letztlich führt dies zur eigentlichen Vollstreckung, einer Pfändung

3 STAEHELIN (Fn. 1), AJP 1995, 259 ff.

4 Der Arrest stellt eine reine Sicherungsmassnahme für eine zukünftige Vollstreckung dar, BGE 135 III 232 E. 1.2; 133 III 589 E. 1.; vgl. Know-how Datenbank (www.arrestpraxis.ch).

5 BGE 148 III 138 E. 3.4.1.

6 BGE 148 III 138 E. 3.4.1.

7 Entwurf des Bundesrats vom 6.9.2024 zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung), BBl 2024 2174.

oder – falls die Voraussetzungen gemäss Art. 39 i.V.m. Art. 52 SchKG erfüllt sind – einer Konkursöffnung. Damit stellt sich die Frage, ob und wie weit der Grundsatz eines schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraums auch für das Pfändungs- oder das Konkursverfahren gilt (3. Stufe).

III. Vollstreckung am Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz

Der Gläubiger kann das Arrestverfahren am ordentlichen Betreibungsort am Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz einleiten (Art. 272 Abs. 1, Art. 46 SchKG). Stellt er an diesem Ort später das Fortsetzungsbegehren, entscheidet das Betreibungsamt von Amtes wegen, ob die Vollstreckung auf dem Weg der Pfändung (Art. 89 ff. SchKG) oder des Konkurses (Art. 159 ff. SchKG) fortgesetzt wird (Art. 39, 42 SchKG). Mit der Pfändung oder der Konkursöffnung fällt der Arrestbeschluss (Sicherung) dahin und wird durch den Pfändungs-/Konkursbeschluss ersetzt.⁸

Eine Sicherung einer Forderung am Wohnsitz/Sitz des Schuldners durch einen Arrest und eine anschliessende Vollstreckung durch Überführung in eine Pfändung oder einen Konkurs ist unproblematisch.

IV. Vollstreckung am Arrestort, Wohnsitz/Sitz des Schuldners im Ausland

Der Gläubiger kann das Arrestverfahren auch am besonderen Betreibungsort des Arrests, d.h. am Ort, wo einer der Vermögensgegenstände des Schuldners sich befindet, einleiten (Arrestort). Eine Konkursandrohung und eine Konkursöffnung am Arrestort sind aber nicht zulässig (Art. 272 Abs. 1, Art. 52 SchKG). Bei einem Wohnsitz/Sitz des Schuldners im Ausland kann ein Arrest nur am Arrestort eingeleitet werden.

Eine Sicherung einer Forderung am Arrestort durch einen Arrest und eine anschliessende Vollstreckung durch Überführung in eine Pfändung ist unproblematisch, sofern der Schuldner keinen Wohnsitz/Sitz in der Schweiz hat.

V. Vollstreckung am Arrestort, Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz

A. Ausgangslage

Art. 52 SchKG begründet ein *Wahlrecht* des Gläubigers, ob er die Betreibung am ordentlichen Betreibungsort des (schweizerischen) Wohnsitzes des Schuldners (Art. 46 SchKG) oder am besonderen Betreibungsort des Arrests anheben will.⁹ Das Wahlrecht besteht grundsätzlich auch dann, wenn an mehreren Orten Ver-

8 BGE 130 III 661 E. 1.3.

9 Ausführlich dazu OGer ZH, 18.5.2021, RT200007, E. 3.2.5 m.V. auf BGE 77 III 128 E. 2; 88 III 59 E. 4; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, § 10 Rz 31 und § 51 Rz 99; BSK SchKG I-SCHMID (Fn. 1), Art. 52 N 12; BSK SchKG II-REISER, Art. 279 N 6, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG II (Art. 159–352), 3. Aufl., Basel 2021; BENNO KRÜSI, Kommentierung zu Art. 52 SchKG, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Dominik Vock (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl., Zürich 2017 (SK SchKG-BEARBEITER/-IN), Art. 52 SchKG N 15; KUKO SchKG-JEANNERET/STRUB (Fn. 1), Art. 52 N 4; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (Fn. 1), Art. 279 N 3.

mögensgegenstände des Schuldners mit Arrest belegt wurden,¹⁰ und unabhängig davon, ob einerseits eine Betreibung am (schweizerischen) Wohnsitz des Schuldners zur Prosequierung sämtlicher Arreste führt¹¹ und andererseits die Vollstreckung am Arrestort – anders als am ordentlichen Betreibungsort – auf die dort arrestierten Vermögenswerte beschränkt ist, sofern der Arrestort nicht zufälligerweise mit dem ordentlichen Betreibungsort übereinstimmt.¹²

In einem Leitentscheid schreibt das Obergericht Zürich im Hinblick auf eine Prosequierung eines Arrests am Wohnsitz oder am Arrestort, dass es im Belieben des Gläubigers stehe, ob er den Weg der einheitlichen Prosequierung am ordentlichen Betreibungsort oder den für alle Beteiligten meist mühsameren und aufwändigeren Weg der Prosequierung jedes einzelnen Arrests am jeweiligen Arrestort wählen wolle. Im Einzelfall werde er sich bei seiner Wahl von einer wertenden Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten leiten lassen.¹³ Das Obergericht musste nicht entscheiden, ob bei einem Arrest am Arrestort und gleichzeitigem Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz die Fortsetzung der Betreibung gemäss Art. 88 SchKG zwingend am Wohnsitz/Sitz des Schuldners erfolgen und wie diesfalls ein Betreibungsamt am Arrestort über ein dort gestelltes Fortsetzungsbegehren entscheiden muss. Diese Frage wird nachfolgend beantwortet (vgl. hinten V.C.).

Kann ein Gläubiger bei einem Arrest am Arrestort und einem Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz gestützt auf sein Wahlrecht gemäss Art. 52 SchKG die Fortsetzung der Betreibung am Arrestort beantragen, stellt dies eine rechtzeitige Prosequierung des Arrests gemäss Art. 279 Abs. 3 SchKG am grundsätzlich zuständigen Forum dar, unabhängig davon, ob das Betreibungsamt auf das Fortsetzungsbegehren eintritt.

B. Rechtsprechung

Bis zur Gesetzesänderung per 1.1.2011 konnten Arrestgesuche ausschliesslich am Ort der Vermögenswerte (Arrestort), nicht aber am Wohnsitz/Sitz des Schuldners gestellt werden.¹⁴ Die meisten Arrestgesuche betrafen damals Ausländerarreste gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG (kein Wohnsitz/Sitz bzw. Betreibungsstand des Schuldners in der Schweiz). Konsequenterweise gab es bei diesen Konstellationen auch keine Arrestverfahren am Arrestort bei gleichzeitigem Sitz/Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz. Rechtsprechung existiert zum Verhältnis von Arrestverfahren am Arrestort und Pfändungsanschlüssen gemäss Art. 110

¹⁰ BGer, 12.11.2020, 5A_724/2019, E. 4.3.4.

¹¹ BGE 88 III 59 E. 4; KUKO SchKG-JEANNERET/STRUB (Fn. 1), Art. 52 N 5; BSK SchKG I-SCHMID (Fn. 1), Art. 52 N 12; SK SchKG-KRÜSI (Fn. 9), Art. 52 N 15.

¹² BGE 90 III 79, 80f.; 110 III 27 E. 1b; BGer, 1.12.2006, 7B.180/2006, E. 1.3; AMONN/WALTHER (Fn. 9), § 10 Rz 32 und § 51 Rz 99; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, SchKG Kommentar, Schuldbeitreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen, 20. Aufl., Zürich 2020, Art. 52 N 3; BSK SchKG I-SCHMID (Fn. 1), Art. 52 N 9; SK SchKG-KRÜSI (Fn. 9), Art. 52 N 10; KUKO SchKG-JEANNERET/STRUB (Fn. 9), Art. 52 N 6.

¹³ OGER ZH, 18.5.2021, RT200007, E. 3.2.5.

¹⁴ DANIEL STAEHELIN, Neues Arrestrecht ab 2011, Jusletter vom 11.10.2010.

und Art. 111 SchKG. In diesen Entscheiden hat das Bundesgericht am Rande auch die Fragen der Vereinigung von Pfändungsverfahren am Arrestort und am Sitz/Wohnsitz thematisiert, ohne im Detail und unter Verweis auf Art. 52 SchKG zu erörtern, wann Vereinigungen stattfinden müssen und welches Betreibungsamt zuständig ist.

BGE 36 I 148 E. 3: «Es kann sich diesfalls nur noch fragen, ob die Betreibung am Arrestort im weiteren Verlauf nicht mit derjenigen am ordentlichen Betreibungsort vereinigt werden sollte oder umgekehrt. Doch ist diese Frage, welche wohl richtiger im Sinn der Vereinigung beider Betreibungen am ordentlichen Betreibungsort zu lösen wäre [...], gegenwärtig noch nicht zum Entscheid gestellt.»

BGE 53 III 33 E. 1: «Insbesondere können in der am speziellen Betreibungs-orte des Arrestes geführten Betreibung gewöhnlich nur die seinerzeit mit Arrest belegten Gegenstände gepfändet werden, wie jüngst wieder ausgesprochen worden ist (BGE 51 III S. 123). Zutreffend hat jedoch das angeführte Präjudiz diese Regel auf den Fall eingeschränkt, dass der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, und sie durch eine Ausnahme durchbrochen für den Fall, dass der Schuldner in der Schweiz anderswo als am Arrestorte wohnt. In diesem letzteren Falle nehmen nämlich die am Wohnorte des Schuldners betreibenden Gläubiger an der für den Arrestgläubiger vollzogenen Pfändung der Arrestgegenstände teil, wenn sie rechtzeitig das Fortsetzungsbegehren stellen, mit der Folge, dass eine Gruppe gebildet wird und die Pfändung nötigenfalls ergänzt werden kann, zu welchem Zwecke der Schuldner verpflichtet ist, seine übrigen Vermögensgegenstände anzugeben (Art. 91 SchKG).»

In der Literatur zu Art. 52 und Art. 110f. SchKG wird keine Stellung zur Frage genommen, gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen eine Vereinigung der Vollstreckungen am Wohnsitz/Sitz bzw. am Arrestort erfolgen kann.¹⁵

Zu prüfen ist damit unter Berücksichtigung des einheitlichen schweizweiten Vollstreckungsraums, ob ein Betreibungsamt am Arrestort für eine Fortsetzung der Betreibung auf Pfändung am Arrestort bei Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz überhaupt zuständig ist.

C. Örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Arrestort

1. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit von Amtes wegen

Die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes ist bei der Stellung eines Fortsetzungsbegehrens immer von Amtes wegen zu prüfen, auch wenn eine Fortsetzung der Betreibung im Rahmen einer Arrestprosequierung erfolgt.¹⁶ Ist die

15 PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Partie générale, Titres premier et deuxième, Articles 1–88*, Bd. I, Basel/Lausanne 1999, Art. 52 N 26; CR LP-SCHÜPBACH, Art. 52 N 25, in: Bénédict Foëx/Nicolas Jeandin/Andrea Bracconi/Benoît Chappuis (Hrsg.), *Commentaire Romand, Poursuite et faillite*, 1. Aufl., Basel 2005 (CR LP-BEARBEITER/-IN); BSK SchKG I-JENT-SØRENSEN (Fn. 1), Art. 110 N 28; SK SchKG-KRÜSI (Fn. 9), Art. 52 N 11; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ/ILJA PENON, *Zur Arrestprosequierung im nationalen und internationalen Kontext*, BlSchK 2012, 213ff., 220; AMONN/WALTHER (Fn. 9), § 10 Rz 31f.

16 BGE 140 III 512 E. 3 und 3.6; 127 III 567 E. 3a.

Zuständigkeit nicht gegeben, wird ein Fortsetzungsbegehren zurückgewiesen oder es wird nicht anhand genommen,¹⁷ und dieses wird gemäss Art. 32 Abs. 2 SchKG grundsätzlich an das zuständige Betreibungsamt weitergeleitet. In der Regeste von BGE 127 III 567 heisst es zudem, dass eine Überweisung erfolgt, falls das zuständige Amt anhand der Angaben im Begehren erkennbar ist. Eine Verpflichtung des Betreibungsamtes am Arrestort, in jedem Fall selbständig einen Wohnsitz/Sitz des Schuldners ausfindig zu machen, besteht nicht.¹⁸

Wird im Fortsetzungsbegehren am Arrestort der Schuldner mit einer Adresse in der Schweiz aufgeführt oder weist der Gläubiger anderweitig auf einen möglichen Wohnsitz/Sitz des Schuldners in der Schweiz hin, muss das Betreibungsamt am Arrestort von Amtes wegen beim Betreibungsamt am möglichen Wohnsitz/Sitz des Schuldners Abklärungen treffen, ob dort gegen den Schuldner Vollstreckungsmassnahmen pendent sind.¹⁹

2. *Örtliche Zuständigkeit im schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraum*

Nach der Einführung der gesetzlich geregelten Kompetenz des Gerichtes, Vermögensstücke des Schuldners, die sich irgendwo in der Schweiz befinden, mit Arrest zu belegen (Art. 271 Abs. 1 SchKG, Stufe 1 des schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraums), und der höchstrichterlich bestätigten Zulässigkeit des schweizweiten Arrestvollzugs (Stufe 2 des schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraums)²⁰ ist es logische Folge und juristisch stringente Konsequenz, dass dem schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraum auch beim Pfändungsvollzug (Stufe 3) Nachachtung verschafft wird.

Das Bundesgericht hat bei der Prüfung der Rechtmässigkeit des schweizweiten Arrestvollzugs ausgeführt:²¹ «Ein einheitlicher Binnenvollstreckungsraum setzt einen schweizweiten Arrest und dementsprechend auch einen effektiven und daher nötigenfalls durch ein Betreibungsamt koordinierten Arrestvollzug voraus [...]. Anzeichen, dass es sich bei der fehlenden gesetzlichen Regelung nicht um ein gesetzgeberisches Versehen, sondern um ein qualifiziertes Schweigen handelt, fehlen. Zumindest die Gesetzesmaterialien deuten nicht darauf hin [...]. Sollen die Gläubiger – wie erwähnt – in den Genuss von verfahrensmässigen Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Recht kommen, ist von einer planwidrigen Unvollständigkeit der Gesetzesanpassung und damit von einer Lücke in der gesetzlichen Regelung auszugehen. Der Arrestvollzug ist mit dem neuen schweizweiten Arrest in Einklang zu bringen.»

Bei der fehlenden gesetzlichen Regelung des schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraums beim Pfändungsvollzug handelt es sich konsequenter-

17 Im Zivilprozess würde auf ein Gesuch mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.

18 BSK SchKG I-SIEVI (Fn. 1), Art. 88 N 9.

19 Bei der Prüfung, ob eine natürlich Person Wohnsitz hat, ist eine Bestätigung von der örtlichen Einwohnerkontrolle notwendig. Bei Schuldner, die der Konkursbetreibung unterliegen, genügt eine Abfrage im Zentralen Firmenindex (www.zefix.ch).

20 BGE 148 III 138 E. 3.4.1.

21 BGE 148 III 138 E. 3.4.2.

weise ebenfalls nicht um ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers. Es stellt vielmehr *ungeschriebenes Bundes-Zwangsvollstreckungsrecht* dar, dass auch beim Pfändungsvollzug diese Grundsätze zwingend zu beachten sind.²² Stellt das Betreibungsamt am Arrestort fest, dass es nach Erhalt eines Fortsetzungsbegehrens im Sinne der obigen Ausführungen örtlich nicht zuständig ist, muss es dieses zurückweisen und das Fortsetzungsbegehren an das zuständige Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners überweisen.²³ Im Gegensatz zum Gläubiger, dem bei der Wahl des Arrestortes gemäss Art. 52 SchKG ein Wahlrecht zusteht, ist die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit durch das Betreibungsamt zwingend, ein Ermessensspielraum steht ihm nicht zu.

Aufgrund des schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraums müssen die Betreibungsämter Fortsetzungsbegehren am Wohnsitz des Schuldners und am Arrestort so prüfen, wie wenn alle Fortsetzungsbegehren beim gleichen Betreibungsamt eingegangen wären.²⁴ Ein Anschluss eines (Arrest-)Gläubigers an eine Pfändungsgruppe erfolgt von Amtes wegen, falls ein korrekt und rechtzeitig gestelltes Fortsetzungsbegehren vorliegt.²⁵

3. Verschiedene Fallkonstellationen

In den nachfolgenden Beispielen wird vorausgesetzt, dass der Arrest-Gläubiger das Fortsetzungsbegehren gemäss Art. 88 und Art. 279 Abs. 3 SchKG am Arrestort rechtzeitig gestellt hat. Wird es verspätet gestellt, ist das Fortsetzungsbegehren zurückzuweisen.

1. Ist am Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz kein Pfändungsverfahren hängig, bei dem geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für einen Pfändungsanschluss gemäss Art. 110f. SchKG gegeben sind, ist die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Arrestort gegeben.
2. Wird am Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz eine Pfändung vollzogen und stellt der Arrest-Gläubiger am Arrestort innerhalb der Frist gemäss Art. 110f. SchKG ein Fortsetzungsbegehren, ist die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamts am Arrestort nicht gegeben.²⁶ Dieses weist das Fortsetzungsbegehren zurück und muss das Begehren an das Betreibungsamt am

22 Der Begriff «ungeschriebenes Bundes-(Prozess)-Recht» wurde vor der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung z.B. in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit einer Feststellungsklage geprägt; OSCAR VOGEL/KARL SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 8. Aufl., Bern 2006, Kap. 7 N 25.

23 Das Betreibungsamt Region Maloja ist am 12.3.2024 auf verschiedene Fortsetzungsbegehren am Arrestort richtigerweise nicht eingetreten und hat die Fortsetzungsbegehren an das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz überwiesen. Nach Anfechtungen durch die Arrestgläubiger und den Arrestschuldner hat das Betreibungsamt Region Maloja die Verfügungen gemäss Art. 17 Abs. 4 SchKG in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben. Die Gründe dafür gehen aus der Abschreibungsverfügung KGer GR, 21.5.2024, KSK 24 24/25/26, Sachverhalt lit. G, nicht hervor.

24 In den nachfolgenden Fallkonstellationen wird in Bezug auf Einzelheiten bzgl. Pfändungsanschlüsse gemäss Art. 110f. SchKG auf die jeweiligen Kommentierungen verwiesen.

25 BSK SchKG I-JENT-SØRENSEN (Fn. 1), Art. 110 N 17.

26 Die Frist beginnt mit dem tatsächlichen Vollzug der Pfändung. BGE 130 III 661 E. 1.2.

Wohnsitz des Schuldners überweisen (wie wenn das Fortsetzungsbegehren des Arrest-Gläubigers innert Frist beim Betreibungsamt am Wohnsitz gestellt worden wäre).

3. Wird am Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz eine Pfändung vollzogen und stellt der Arrest-Gläubiger am Arrestort nach Ablauf der Frist gemäss Art. 110f. SchKG ein Fortsetzungsbegehren, erfolgt keine Überweisung an das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners, die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamts am Arrestort ist gegeben.

D. Einzelfragen

Die Betreibungsämter am Wohnsitz und am Arrestort sind zu gegenseitiger Auskunft berechtigt und verpflichtet, insbesondere wenn es um die Koordination von Pfändungen bei verschiedenen Ämtern geht (Art. 91 Abs. 5 SchKG). Dies stellt ständige Rechtsprechung bei Fortsetzungsbegehren im Zusammenhang mit Wohnsitzwechseln des Schuldners dar (Art. 53 SchKG).²⁷

Die Verfügung des Betreibungsamtes am Arrestort, ein Fortsetzungsbegehren zurückzuweisen und dieses an das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zu überweisen, oder die Verfügung des Betreibungsamtes am Wohnsitz des Schuldners, auf eine Überweisung eines Fortsetzungsbegehrens von einem Betreibungsamt am Arrestort nicht einzutreten, stellen anfechtbare Verfügungen eines Betreibungsamtes gemäss Art. 17 SchKG dar. Vor einer Überweisung eines Fortsetzungsbegehrens sollten sich die Betreibungsämter untereinander absprechen, um Leerläufe, Verzögerungen in der Vollstreckung und negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Mit einer Überweisung sollte z.B. zugewartet werden, wenn ein Schuldner die Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Wohnsitz/Sitz bestreitet und dagegen Beschwerde führt, weil er dort nicht (mehr) Wohnsitz hat.

Stellt ein Gläubiger bei einem Arrest am Arrestort ein Fortsetzungsbegehren am Arrestort gemäss Art. 279 Abs. 3 SchKG, hat er den Arrest grundsätzlich rechtsgenügend prosequiert.²⁸ Wird das Fortsetzungsbegehren in der Folge an das Betreibungsamt am Wohnsitz/Sitz des Schuldners überwiesen und wird die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Wohnsitz/Sitz aus irgendeinem Grund verneint, bleibt der Beschlagnahme auf den Vermögenswerten des Schuldners (Arrestbeschlagnahme) aufrecht, selbst wenn das Betreibungsamt am (vermeintlichen) Wohnsitz des Schuldners das Fortsetzungsbegehren wieder an das Betreibungsamt am Arrestort überweist.

Gemäss Art. 53 SchKG wird eine Betreibung am bisherigen Ort fortgesetzt, falls dem Schuldner die Pfändung angekündigt oder nachdem ihm die Konkursandrohung zugestellt worden ist. Eine Betreibung am Arrestort gemäss Art. 52 SchKG kann an diesem Ort jederzeit fortgesetzt werden.²⁹ Dies mag für Gläubiger ein Grund sein, ein Arrestgesuch am Arrestort und nicht am Wohnsitz einzu-

27 BGE 136 III 633 E. 2 = Pra 6/2011, Nr. 63; BSK SchKG I-JENT-SØRENSEN (Fn. 1), Art. 110 N 27.

28 Vgl. vorne V.A.

29 BSK SchKG I-SCHMID (Fn. 1), Art. 53 N 7.

reichen.³⁰ Eine Überweisung eines Fortsetzungsbegehrens vom Betreibungsamt am Arrestort an das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners erfolgt frühestens nach der dort erfolgten Pfändungsankündigung (Art. 90 SchKG). Damit ist der Betreibungsort am Wohnsitz des Schuldners fixiert (Art. 53 SchKG) und ein Arrest-Gläubiger riskiert nicht, den Arrestbeschluss wegen eines späteren Wegzugs des Schuldners zu verlieren.³¹

Erfolgt eine Überweisung des Fortsetzungsbegehrens vom Betreibungsamt am Arrestort an das Betreibungsamt am Wohnsitz/Sitz des Schuldners, hat dieses die im Betreibungskreis des Arrestortes belegenen Vermögenswerte des Schuldners auf dem Rechtshilfeweg gemäss Art. 89 SchKG pfänden zu lassen.³²

Erfolgt eine Pfändung für einen anderen (nicht Arrest-)Gläubiger, nimmt der Arrest-Gläubiger gemäss Art. 281 Abs. 1 SchKG provisorisch an dieser teil. Findet die Pfändung indes vor der Arrestlegung statt, ist Art. 281 Abs. 1 SchKG nicht anwendbar und der Arrest-Gläubiger kann nur dann an der Pfändung teilnehmen, wenn er innert der Frist von Art. 110f. SchKG das Fortsetzungsbegehren stellt.³³

Wird der Schuldner in einem Arrestverfahren bzw. in einem Pfändungsverfahren zu den ihm gehörenden Vermögenswerten befragt, ist der Umfang seiner Auskunftspflicht verschieden. Im Pfändungsverfahren gilt eine Auskunftspflicht grundsätzlich zu sämtlichen Vermögenswerten (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG), im Arrestverfahren beschränkt sie sich auf Angaben zu den im Arrestbefehl genannten Vermögenswerten, soweit die Auskunftspflicht entstanden ist (Art. 275 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG).³⁴

VI. Fazit

Das Bundesgericht hat den rechtshilfeweisen Arrestvollzug unter Verweis auf die Botschaft und den schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraum zu Recht bejaht. Konsequenterweise untersteht auch der Pfändungsvollzug diesem Grundsatz, *ungeschriebenes Bundes-Zwangsvollstreckungsrecht* liefert die gesetzliche Grundlage. Der schweizweite Vollstreckungsraum bedingt, dass die Betreibungsämter beim Eingang von Fortsetzungsbegehren im Zusammenhang mit Arrestverfahren «schweizweit» denken und entsprechend handeln. Dies stellt wie beim bundesgerichtlich bestätigten rechtshilfeweisen Arrestvollzug kein Problem dar.

30 OGer ZH, 18.5.2021, RT200007, E. 3.3.3.

31 BGer, 18.7.2003, 7B.100/2003, E. 3.1.

32 CR LP-SCHÜPBACH (Fn. 15), Art. 52 N 26.

33 BGE 130 III 661 E. 1; BSK SchKG I-JENT-SØRENSEN (Fn. 1), Art. 110 N 29f.

34 BGer, 4.10.2006, 5P.256/2006, E. 2.4.